Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5527

03. 11. 89

Sachgebiet 805

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5366 —

Unzureichende Beantwortung Kleiner Anfragen (5), hier Drucksache 11/5133 (Lagerung und Entsorgung von Calcium-Hypochlorid bei der Bundeswehr)

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 31. Oktober 1989 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Aufgrund der von der Bundesregierung erteilten Antwort auf die Kleine Anfrage – Drucksache 11/5133 – und einer eidestattlichen Erklärung vom 31. August 1989 eines bei den Umdeckelungsarbeiten im Bundeswehrdepot Oberberken beschäftigten Soldaten ergeben sich erhebliche Widersprüche.

In der eidesstattlichen Erklärung teilt der Soldat mit, daß er „bei der Umdeckelungsaktion vom 14. August 1989 bis 15. August 1989 in Oberberken einen ABC-Schutzfilter getragen und benützt" hat, „der 17 Monate alt und unverplombt war und normal als Übungsfilter gedacht ist. Bei der Arbeit, die ich verrichtete, verspürte ich beim Umgang mit den C8-Fässern mit diesem Filter (rot gekennzeichnet) erheblichen Chlorgeruch".

1. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen der oben genannten eidestattlichen Erklärung und ihrer Antwort auf die Frage 7 der Kleinen Anfrage – Drucksache 11/5133 –, in der es heißt: „Die Filter der ABC-Schutzmasken wurden bei Arbeitsbeginn vom ABC-Abwehroffizier des VersKdo 860 auf ihre Tauglichkeit geprüft. Nach jedem Arbeitsgang (ca. eine Stunde) waren Filterwechsel angeordnet. Es wurden neue Filter verwendet."?

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Beantwortung der Frage 7 zumindest in diesem Punkt die Unwahrheit gesagt worden ist?

In der Bundeswehr ist für den Einsatz ein ABC-Schutzfilter eingeführt, der im Frieden nach Öffnen der Verplombung auch als Übungsfilter verwendet und mit einem roten Farbring gekennzeichnet wird. Er ist daher in seinem technischen Aufbau identisch mit dem Übungsfilter. Der Schutzmaskenfilter unterliegt zur Zeit einer Lagerzeiteinschränkung von 20 Jahren.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die zur Frage 7 erteilte Antwort den Tatsachen entspricht. Die Filter, mit denen die Soldaten im TeilDpMat Oberberken ihre Arbeit begonnen hatten, waren voll funktionsfähig. Außerdem wurden die Soldaten darauf hingewiesen, wie sie erkennen können, wann ein Filter unbrauchbar ist. In einem solchen Fall (Verspüren von Chlorgeruch) hatten sie ihren Filter sofort gegen einen neuen auszutauschen.

3. Entspricht es der Auffassung der Bundesregierung, daß die Vorgesetzten bei den Streitkräften nur dann ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen haben, wenn sie von den zu Unterrichtenden selbst darauf hingewiesen werden?

   Ist die Antwort: „Es trifft zu, daß Handschuhe geklebt wurden. Sie wurden weiterverwendet, weil von den eingesetzten Soldaten keine Beanstandungen gemeldet wurden." so zu verstehen, daß die Bundesregierung der Meinung ist, daß in diesem Fall ein Selbstverschulden der Soldaten vorliegt?

Der Umfang der Sorgfaltspflichten der Vorgesetzten hängt von der Fallgestaltung ab. Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen richtet sich die Intensität der Sorgfalts- und Aufsichtspflichten nach dem Gefährdungsgrad. Im konkreten Fall liegt der Gefährdungsgrad niedrig, da ein richtig geklebter ABC-Schutzhandschuh als Schutz gegen C 8-Staub ausreichend ist, so daß ein Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nicht vorliegt.

Die Antwort ist so zu verstehen, daß auch mit geklebten Handschuhen ohne Beeinträchtigung der Personen weitergearbeitet werden konnte.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333